**Gemeinde Hilzingen**
**Landkreis Konstanz**

HILZINGEN IM HEGAU

# Sitzungsvorlage

## Gemeinderat

| | |
|---|---|
| **zu TOP 7 öffentlich** (Presse: ja) | **Amt** Hauptamt |
| **zu TOP nichtöffentlich** | **Aktenzeichen:** 021.131 - Wa |
| **Sitzung am: 02. Juli 2019** | **Datum:** **21. Juni 2019** |
| **Neufassung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** | |

Aus der Mitte des Gemeinderates kam der Wunsch die Aufwandsentschädigungen sowohl für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte als auch für die Stellvertretung des Bürgermeisters zu überprüfen und diese ggfs. anzupassen. Hintergrund hierfür ist unter anderem, dass die zeitliche Inanspruchnahme der ehrenamtlich tätigen Mandatsträger (Gemeinderäte) nicht nur wegen der Anzahl der GR – Sitzungen, sondern auch wegen der Dauer der einzelnen Sitzungen deutlich angestiegen sind.

Die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen wurde das letzte Mal am 16.12.2014 angepasst. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters wurde seit 2001 jedoch nicht mehr verändert.

In der aktuell gültigen Satzung vom 16.12.2014 ist geregelt,

dass die Gemeinderäte
- für die Teilnahme je Gemeinderatssitzung 40,00 €,
- für die Teilnahme je Ausschusssitzung, wenn diese direkt vor der Gemeinderatssitzung stattfindet je volle Stunde 20,00 €,
  in den übrigen Fällen je angefangene Stunde 20,00€ €, maximal jeweils 40,00 €

und die Ortschaftsräte
- für die Teilnahme je Ortschaftsratssitzung 27,00 €

und derjenige Stellvertreter welchen den Bürgermeister zu vertreten hat
- einen Betrag von 20,00 € pro Stunde

erhalten.

Über die Höhe Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher wurde für eine jetzige Anpassung nicht berücksichtigt, da der Gemeinderat während der laufenden Amtsperiode intensiv diskutiert und in der Sitzung am 17. November 2015 beschlossen hat keine diesbezügliche Änderung / keine Erhöhung der Aufwandsentschädigung vorzunehmen.

Bei der Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen sind die unterschiedlichsten Varianten denkbar und realisierbar. Der nachfolgend aufgeführte Vorschlag der Verwaltung ist eine mögliche Variante, die aufgrund des eingeführten Grundbetrags die bisherigen Regelungen strukturell ändert und auch zu entsprechenden Mehrkosten führen wird. Sollte der Gemeinderat dieser Regelung folgen, müssten die anfallenden Mehrkosten im laufenden Jahr überplanmäßig gewährt werden und könnten erst für den Haushaltsplan 2020 mit veranschlagt werden.
Die Satzung mit den geänderten Entschädigungssätzen soll mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft treten.

Als Orientierung für den ausgearbeiteten Beschlussvorschlag der Verwaltung wurden aktuelle Entschädigungssatzungen verschiedener Kommunen, die in der Anlage zusammengestellt worden sind, herangezogen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung, die aus den Sitzungsgeldern und einem neu hinzukommenden monatlichen Grundbetrag besteht.

- Der Grundbetrag beträgt monatlich: 25,00 €
- Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen beträgt unverändert 40,00 €
- Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird erhöht und beträgt ebenfalls 40,00 €

Die Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen wie bisher ein Sitzungsgeld. Dieses wird erhöht und beträgt 30,00 €.

Derjenige Stellvertreter welcher den Bürgermeister zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 20,00 € pro Stunde, dieser wird auf max. 40,00 € am Tag gedeckelt.
Zusätzlich wird dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 250,00 € und jedem weiteren Stellvertreter einen Grundbetrag von jährlich 125,00 € gewährt.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Einführung von Grundbeträgen sowie auch die vorgeschlagenen Erhöhungen der Entschädigungssätze zu beschließen.

Nachdem aus der Mitte des Gemeinderates gewünscht worden ist, diesen Tagesordnungspunkt noch vom amtierenden Gemeinderat entscheiden zu lassen, wurde verwaltungsseitig auf eine intensive rechtliche Prüfung verzichtet, ob diese Entscheidung eine Entscheidung im Sinne des § 30 Absatz 2, Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) darstellt, die dann nicht mehr vom geschäftsführenden Gemeinderat getroffen werden könnte.

§ 30 Absatz 2, Satz 4 GemO lautet... „Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderates aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten..."

Die Verwaltung ist, obwohl diesbezüglich noch keine Gerichtsurteile oder vergleichbares ergangen sind, jedoch der Einschätzung, dass es sich hierbei um keine wesentliche Entscheidung im Sinne des § 30 Absatz 2 GemO handelt. Es wird allerdings deutlich angemerkt, dass diese Einschätzung richtig sein kann oder eben auch nicht.

Diese neu gefassten Regelungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Konstanz (Kommunal – und Rechnungsprüfungsamtes).

Für das weitere Vorgehen ist ferner noch anzumerken, dass der Gemeinderat über jede Änderung dieser Sätze im Rahmen einer Satzungsänderung entscheiden muss.

Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Rupert Metzler
Bürgermeister

**Anlage(n):**
Orientierungshilfe anderer Kommunen
Satzungsänderung

| **Stockach** | Grundbetrag GR | 50,00 € | monatl. | |
|---|---|---|---|---|
| Satzung vom 05.10.16 | GR-Sitzungen | 40,00 € | | |
| | Ausschüsse | 40,00 € | | |
| | OR | 25,00 € | | |
| | BM Vertretung | pro Tag | 80,00 € | |

| **Engen** | Grundbetrag | 45,00 € | monatl. | |
|---|---|---|---|---|
| Satzung vom 22.09.2015 | Sitzungen | 45,00 € | | |
| | OR | 25,00 € | | |
| | BM Vertreter | pro Tag | 61,50 € | |

| **Rielasingen** | Grundbetrag GR | 40,00 € | monatl. | |
|---|---|---|---|---|
| Satzung vom 24.10.18 | GR-Sitzungen | 40,00 € | | |
| | BM Vertretung | pro Tag | 80,00 € | |

| **Steißlingen** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Satzung vom 14.01.19 | Grundbetrag GR | 36,00 € | monatl. | |
| | GR-Sitzungen | 36,00 € | | |
| | Ausschüsse | 36,00 € | | |
| | OR | 18,00 € | | |
| | BM Vertretung | pro h | 18,00 € | |

| **Reichenau** | Grundbetrag GR | 45,00 € | monatl. | |
|---|---|---|---|---|
| Satzung vom 13.05.19 | GR-Sitzungen | 35,00 € | | |
| | Ausschüsse | 35,00 € | | |
| | BM 1. Vertretung | 250,00 € | jährlich | Grundbetrag |
| | BM 2. Vertretung | 125,00 € | jährlich | Grundbetrag |

| **Gailingen** | GR-Sitzungen | 35,00 € | | |
|---|---|---|---|---|
| Satzung vom 21.03.2019 | BM Vertretung | pro h | 9,50 € | max. 85,50 € pro Tag |

# ALT

**Gemeinde Hilzingen**
**Landkreis Konstanz**

## SATZUNG

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) hat der Gemeinderat am

**16. Dezember 2014**

folgende Satzung beschlossen:

### § 1

### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1) Ehrenamtliche Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung.

2) Für die Entschädigung werden Durchschnittssätze nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgesetzt.

3) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Stunde 8,00 €.

# NEU

**Gemeinde Hilzingen**
**Landkreis Konstanz**

## SATZUNG

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) hat der Gemeinderat am

**02. Juli 2019**

folgende Satzung beschlossen:

### § 1

### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1) Ehrenamtliche Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung.

2) Für die Entschädigung werden Durchschnittssätze nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgesetzt.

3) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Stunde 8,00 €.

# ALT

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 80,-- € nicht übersteigen.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung**

1) Als Ersatz Ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles erhalten als Aufwandsentschädigung:

a) Gemeinderäte für die Teilnahme
- an Gemeinderatssitzungen je Sitzung 40,00 €
- an Ausschusssitzungen,
sofern diese direkt vor einer Gemeinderatssitzung
stattfinden, je volle Stunde 20,00 €
in den übrigen Fällen je angefangene Stunde 20,00 €
maximal jeweils 40,00 €



# NEU

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 80,-- € nicht übersteigen.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung**

1) Als Ersatz Ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles erhalten als Aufwandsentschädigung:

a) Gemeinderäte erhalten:
- einen monatlichen Grundbetrag 25,00 €
- für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen
je Sitzung 40,00 €
- für die Teilnahme an Ausschusssitzungen
je Sitzung 40,00 €

b) Ortschaftsräte für die Teilnahme

# ALT

- an Ortschaftsratssitzungen je Sitzung 27,00 €

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

c) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten Gemeinderäte und Ortschaftsräte eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2.

2) Derjenige Stellvertreter welcher den Bürgermeister zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 20,00 € pro Stunde.

3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) und b) erfolgt nachträglich jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

**§ 4**

**Fahrkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie § 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahme-entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

b) Ortschaftsräte für die Teilnahme

# NEU

- an Ortschaftsratssitzungen je Sitzung 30,00 €

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

c) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten Gemeinderäte und Ortschaftsräte eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2.

2) Derjenige Stellvertreter welcher den Bürgermeister zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 20,00 € pro Stunde, max. 40,00 € pro Tag. Zusätzlich wird dem 1. BM-Stellvertreter einen Grundbetrag von jährlich 250,00 € und jedem weiteren BM-Stellvertreter einen Grundbetrag von je 125,00 € gewährt.

3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) und b) erfolgt nachträglich jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

**§ 4**

**Fahrkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie § 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahme-entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 5**

# ALT

1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher im Ortsteil

| | |
|---|---|
| Schlatt am Randen | 45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages |
| Binningen | 45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages |
| Riedheim | 45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages |
| Weiterdingen | 45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages |

der Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der dem Ortsteil entsprechenden Gemeindegrößengruppen.

2) Mit der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist auch die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen abgegolten. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse, wenn der Ortsvorsteher Mitglied des Gemeinderates oder des Ausschusses ist.

3) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird monatlich im Voraus gezahlt.

**§ 5**

# NEU

1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher im Ortsteil

| | |
|---|---|
| Schlatt am Randen | 45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages |
| Binningen | 45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages |
| Riedheim | 45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages |
| Weiterdingen | 45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages |

der Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der dem Ortsteil entsprechenden Gemeindegrößengruppen.

2) Mit der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist auch die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen abgegolten. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse, wenn der Ortsvorsteher Mitglied des Gemeinderates oder des Ausschusses ist.

3) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird monatlich im Voraus gezahlt.

# ALT

4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Amt des Ortsvorstehers länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

5) Derjenige Stellvertreter, welcher den Ortsvorsteher zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 10,00 € pro Stunde.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit vom 11. September 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen
Änderungen, nämlich die vom 25. November 2003 und die vom 17. Januar 2006, außer
Kraft.

# NEU

4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Amt des Ortsvorstehers länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

5) Derjenige Stellvertreter, welcher den Ortsvorsteher zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 10,00 € pro Stunde.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. September 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, nämlich die vom 25. November 2003, die vom 17. Januar 2006 und die vom 16.12.2014, außer Kraft.

# ALT

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 16. Dezember 2014

Metzler, Bürgermeister

# NEU

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 01.07.2019

Metzler, Bürgermeister

# ALT

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. 02/2015 vom 09.01.2015, öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 16.01.2015 erfolgt.

Hilzingen, den 16.01.2015

Metzler, Bürgermeister

# NEU

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. ~~02/2015~~ vom ~~09.01.2015~~, öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am ~~16.01.2015~~ erfolgt.

Hilzingen, den ~~16.01.2015~~

Metzler, Bürgermeister